

Zur Frage der Gewerkschaftseinheit : die widernatürliche Zersplitterung der Arbeitnehmerorganisationen in der Schweiz

Autor(en): **Aragno, Pierre**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **55 (1963)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wirtschaftliche Leistung aufgefaßt werden, die letztlich auch unserer Wirtschaft wieder zugute kommt.

Aber vielleicht sind die Familienzulagen gar nicht der entscheidende Punkt. Viel häufiger stellt sich das Problem, ob eine junge Mutter einem dritten Kind noch ohne fremde Hilfe bei der Haushaltarbeit gewachsen ist, beziehungsweise ob sie die nötige Hilfe überhaupt erhalten kann, und wer für sie im Falle von Krankheit einspringt. Dazu kommt eine öffentliche Meinung, in der häufig schon Familien mit vier Kindern als «verrückt» oder «die haben ja nicht aufpassen können» dargestellt werden. Ebenso spielt das Wohnungsproblem eine bedeutende Rolle.

Dies sind nur einige Hinweise, wo familienpolitisches Bemühen ansetzen könnte. Wir mußten eine Reihe von Fragen offen lassen, die hoffentlich an weiteren Verbandstagungen ausführlich diskutiert werden können. In diesem zweiten Teil haben wir nur eine Teildiagnose gestellt und allein den bevölkerungswissenschaftlichen Aspekt hervorgehoben. Um von der Diagnose zur Therapie vorzuschreiten, sofern eine solche nötig ist, bedürfte es vor allem vertiefter soziologischer Forschungen auch in der Schweiz, um die tatsächlichen Bestimmungs- und Hinderungsgründe für den Wunsch nach mehr Kindern abzuklären.

Auch in diesem Sinne sind die Bemühungen des Eidgenössischen Verbandes Pro Familia zur Schaffung einer Zentralstelle für Familienpolitik sehr zu begrüßen. Nur durch empirische Forschungsarbeit können die Grundlagen beschafft werden auf Grund derer die Frage diskutiert werden muß, was wir heute unter verantwortungsbewußter Elternschaft in den verschiedenen sozialen Schichten verstehen dürfen, und es wird sich klarer zeigen, wo familienpolitisches Bemühen mit bester Aussicht auf Erfolg anzusetzen hat.

Zur Frage der Gewerkschaftseinheit

Die widernatürliche Zersplitterung der Arbeitnehmerorganisationen in der Schweiz

Ein dänischer Freund, Sekretär einer bedeutenden internationalen Berufsorganisation, verglich kürzlich die verhältnismäßig wesentlich höheren Bestände der Gewerkschaften in Dänemark mit den unsrigen, nicht ohne mit einem leicht boshaften Lächeln auf die sozialen Vorteile hinzuweisen, welche sich daraus für seine Landsleute ergeben. Dieser Vergleich bietet uns wahrlich nicht den geringsten Anlaß, auf die Schweiz stolz zu sein. Wir versuchten jedoch, unsere Lage aus der föderativen Struktur unseres Landes zu erklären, welche

zum großen Nutzen für die unter sich geschlossenen Arbeitgeber die politisch-konfessionelle Zersplitterung der Arbeitnehmerverbände in der Schweiz begünstigt. Ende 1962 zählte der freie Schweizerische Gewerkschaftsbund 451 001 Mitglieder, der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund (katholisch) deren 89 855. Im weitern erwähnten wir unserem Freund aus Dänemark den Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter (protestantisch) mit 14 876 und den Landesverband freier Schweizer Arbeiter (freisinnig-liberal) mit 18 468 Mitgliedern.

Selbst wenn man die drei letztgenannten Verbände zusammenzählt, ist der Mitgliederbestand des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes immer noch viermal größer. Wenn man ferner die 107 025 Mitglieder der Verbände von Angestellten hinzurechnet, die in der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände organisiert, aber dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund nicht angeschlossen sind, darf man sagen, daß dessen Einfluß größer ist als die zahlenmäßige Stärke. Immerhin genügt dieses relative Gewicht noch nicht, um eine wirksame Zusammenfassung der Kräfte der Arbeitnehmer zu verbürgen, eine gerechtere Einkommensverteilung zu erreichen und eine unaufhaltsame Bewegung zugunsten höherer Leistungen in der Sozialversicherung auszulösen.

Dieses Gewerkschaftsmosaik erlaubt es den Außenseitern, die noch die Mehrheit bilden, ihr Fernbleiben mit dem Hinweis auf die gegenwärtige Zersplitterung zu rechtfertigen. Wie läßt sich dieser Zustand überwinden? Auf dem Wege der Gewerkschaftseinheit, wie ihn die Angelsachsen, die Skandinavier und seit dem Krieg die Deutschen und Oesterreicher – obwohl sie zum guten Teil, wenn nicht sogar mehrheitlich, Katholiken sind – beschritten haben.

Die nähere Prüfung zeigt, daß es praktisch genügen würde, wenn sich die Christlichsozialen (Katholiken) vereinigen oder wiedervereinigen würden mit der Kräftekonzentration, die der Schweizerische Gewerkschaftsbund darstellt. Damit würden sich auf allen Gebieten die Gewerkschaftsverbände verdoppeln. Denn die Außenseiter könnten alsdann nicht mehr den armseligen Vorwand der gewerkschaftlichen Zersplitterung ins Feld führen, um dem sozialen Kampfe fernbleiben und gleichwohl die Früchte der gewerkschaftlichen Aktion genießen zu können. Statt ungefähr 650 000 könnten unsere Verbände dann 1 300 000 und noch wesentlich mehr Mitglieder zählen. Damit würde es auch leichter, die ausländischen Arbeitskräfte zu erfassen. Wie kann dieser Zusammenschluß erreicht werden?

Größere organisatorische Schwierigkeiten bestehen nicht, wenn der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund (Katholiken), die geschlossenste der Außenseitervereinigungen, sich einverstanden erklärt. Diese Organisation hat für ihre Arbeitnehmerverbände des öffentlichen und des privaten Sektors den gleichen Aufbau gewählt wie die Mitgliederverbände des Schweizerischen Gewerkschafts-

bundes. Sie unterscheidet sich von uns nur durch die Beifügung des Wortes «christlich» (*Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband, Verband des christlichen Staats- und Gemeindepersonals usw.*). Von den Angestellten der Privatwirtschaft sind dem Christlichnationalen Angestelltenverband nur deren 1000 angeschlossen, gegenüber 62 000, die allein schon der Schweizerische Kaufmännische Verein zählt. Auch nach dieser Richtung stellen sich daher keine Probleme.

Für die Evangelischen und für den Landesverband wäre der Anschluß der Christlichsozialen von entscheidender Bedeutung im Sinne der Gewerkschaftseinheit. Was steht denn deren Verwirklichung entgegen? Die Verschiedenheit der Ziele? Nein; die Ziele sind nach allen Richtungen dieselben! Um dies zu beweisen, genügt für jeden vorurteilsfreien Betrachter, der sich für eine echte menschliche Begegnung einsetzt, ein zusammenfassender Vergleich einiger wesentlicher Punkte der heutigen Arbeitsprogramme, die unlängst durch den Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes von 1960 und im Jahre 1962 vom Christlichnationalen Gewerkschaftsbund festgelegt wurden.

1. Das Ziel

In den beiden ersten Punkten des einen wie des andern Programms zeigt sich schon weitgehende Uebereinstimmung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Das Ziel des Gewerkschaftsbundes ist eine Ordnung der Wirtschaft und Gesellschaft, die das Wohlergehen aller Menschen gewährleistet und in der nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung herrschen. Die Gesellschaft muß jedem, unbesehen seiner Herkunft und seines materiellen Besitzes, die Möglichkeit geben, seine Gaben und Kräfte im Rahmen der Gemeinschaft voll zu entfalten und entsprechend seinen Fähigkeiten und Leistungen an den Kulturgütern Anteil zu nehmen.

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund

Die christlichen Gewerkschaften erstreben eine Gesellschaftsordnung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht. Gesellschaft, Staat, Wirtschaft, die materiellen Güter haben dem Menschen zu dienen. Sie haben ihm die bestmöglichen Voraussetzungen zu bieten zur Erfüllung seiner diesseitigen wie jenseitigen Lebensaufgaben, zur Wahrung, Entfaltung und Vervollkommnung seiner Persönlichkeit.

2. Soziale Struktur, gegenseitige Hilfe und Unabhängigkeit

Bei diesen Punkten fällt der Vergleich der Formulierungen technisch etwas weniger leicht. Der Wortlaut des Programms des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist gedrängter und klarer gegliedert, während sich die Verfasser des christlichnationalen Programms umständlicher ausdrücken. Die beiden Programme lassen jedoch volle Uebereinstimmung erkennen.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Der Gewerkschaftsbund ist eine Organisation der kollektiven Selbsthilfe. Er erstrebt die Verwirklichung seiner Ziele in erster Linie durch die organisierte Solidarität. Die staatliche Hilfe will er nur dort beanspruchen, wo seine eigene Kraft nicht ausreicht. Sein Grundsatz lautet: Selbsthilfe, soweit möglich – staatliche Hilfe, soweit nötig.

Der Gewerkschaftsbund ist der Ueberzeugung, daß die meisten Probleme arbeitsrechtlicher und sozialpolitischer Natur von den verschiedenen Wirtschaftsgruppen in gemeinsamer Zusammenarbeit gelöst werden können.

Der Gewerkschaftsbund bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie. Durch Aufklärung und praktische Arbeit will er die Bevölkerung für seine Idee einer gerechten sozialen Ordnung gewinnen. Diese Arbeit ist nur in einem demokratischen Staatswesen möglich, in dem die persönlichen Freiheitsrechte geachtet werden. Der Gewerkschaftsbund setzt daher für die Erhaltung der Demokratie und ihren weiteren Ausbau seine ganze Kraft ein. Er beansprucht für sich das freie Selbstbestimmungsrecht und bekämpft jeden Versuch, seine Freiheit und Selbständigkeit zu beschränken.

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund

Die christlichen Gewerkschaften setzen sich ein für eine der menschlichen Natur und ihren Bedürfnissen entsprechende pluralistische Gesellschaftsstruktur. Zwischen dem Einzelmenschen und dem Staat muß sich eine Vielheit gesellschaftlicher Organismen entfalten können. So vor allem die Familie; die Kirchen; die räumlichen Gesellschaften wie Gemeinde und Kanton; die Organe des beruflichen Lebens: Betrieb und Unternehmung, Berufsgemeinschaften und Wirtschaftsverbände; ebenso die reiche Vielfalt der Vereinigungen des religiösen und kulturellen Lebens. Alle diese gesellschaftlichen Organe und Institutionen haben im Rahmen des Gemeinwohls einen Bereich unmittelbarer Selbständigkeit, mit Eigenrechten und Pflichten, der nicht ohne Not eingeschränkt werden darf. Aufgabe der jeweils höheren Gemeinschaft ist es, den jeweils kleineren zu helfen, ihre Eigenaufgaben soweit wie möglich aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln zu erfüllen. Was durch die kleinere Gemeinschaft nicht verwirklicht wird, soll die größere an die Hand nehmen.

3. Schutz der Familie

In dieser entscheidenden Frage verfolgen beide Programme dasselbe Ziel. Dem Arbeitgeber kann nicht zugemutet werden, allein die Lasten kinderreicher Familien zu tragen; er könnte sonst versucht sein, auf die Dienste von Familienvätern zu verzichten. Wesentlich ist zunächst die Leistung eines ausreichenden Lohnes. Im übrigen ist das Problem auf dem Weg der Sozialversicherung außerhalb des Betriebes zu lösen. Diese Aufgabe obliegt der Allgemeinheit, die aus der Kraft der Familie Nutzen zieht.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Der Gewerkschaftsbund setzt sich für den Schutz der Familie ein. Er ist der Ueberzeugung, daß in der allgemeinen gewerkschaftlichen Tätigkeit auf allen Gebieten, insbesondere aber der Politik der Vollbeschäftigung, der Lohnpolitik, der Sozialpolitik und Sozialversicherung, der Finanz- und Steuerpolitik, des Wohnungsbaus und der Mietzins-

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund

Die christlichen Gewerkschaften erachten die Familie als erstes und wichtigstes Gemeinschaftsgebilde; als Urzelle und Grundlage der menschlichen Gemeinschaft; als der intime Raum für die persönliche Ergänzung und Vervollkommnung von Mann und Frau; als Hort der persönlichen Privatsphäre und Innerlichkeit; als Erziehungsge-

kontrolle, der Erziehung, Schulung und beruflichen Ausbildung, der beste Schutz der Familie begründet ist und daß mit deren Durchsetzung auch den kinderreichen Familien am wirksamsten geholfen wird.

Aus wirtschaftlichen Ueberlegungen steht der Gewerkschaftsbund auf dem Boden des Leistungslohnes. Sich notwendig erweisende, die Familienlasten berücksichtigende Hilfe sollte als Bestandteil der Sozialpolitik und unabhängig vom Arbeitsentgelt geleistet werden. Aus sozialen Erwägungen hält der Gewerkschaftsbund die Ausrichtung von Kinderzulagen für notwendig; durch sie darf indessen der Leistungslohn nicht ersetzt, sondern nur ergänzt werden.

meinschaft und Quelle wichtigster sozialer Werte; als Pflanzstätte menschlicher Kultur, von Sitte und Brauchtum.

Wir vertreten und fordern daher eine Familienpolitik, welche der Familie jene Stellung in der Gesellschaft einräumt und ihr jene Sicherung gewährt, die ihr auf Grund ihrer sozialen Bedeutung zukommt und die ihr jenen Lebensraum, jene Rechte und Mittel gibt, die sie zur bestmöglichen Erfüllung ihrer naturgegebenen Aufgaben benötigt.

Der Familie muß über den Individuallohn hinaus durch entsprechende Sozialzulagen ein Einkommen gesichert werden, das ihr mindestens ermöglicht, Kinder den heutigen Anforderungen entsprechend zu erziehen und auszubilden, und das der Mutter gestattet, sich ihren Familienaufgaben voll zu widmen.

4. Das Recht auf Vereinigung (Koalitionsfreiheit)

Bei diesem Grundrecht, um das die Arbeitnehmer so hart gerungen haben, geht es beiden Seiten um das gleiche Ziel. Allerdings besteht ein offenkundiger Widerspruch zwischen dem Abschnitt des christlichnationalen Programms, nach dem «der heutige Verbands- und Organisationspluralismus nicht die notwendige Gewähr bietet, daß das Allgemeininteresse gewahrt werde», und dem nächstfolgenden, in dem genau das Gegenteil gesagt wird.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Der Gewerkschaftsbund sieht in der Koalitionsfreiheit eines der unabdingbaren Rechte der menschlichen Persönlichkeit. Freiheit und Recht der Arbeitnehmer, sich zur Vertretung und Verteidigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen in unabhängigen Gewerkschaften zusammenzuschließen, sind zu gewährleisten und zu sichern. Der Gewerkschaftsbund erstrebt eine Gestaltung der Gesetzgebung, die die Ratifizierung der Uebereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts und über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen erlaubt. Jede Verletzung und Unterdrückung der Koalitionsfreiheit ist zu verbieten und zu ahnden.

Andererseits verkündet der Gewerk-

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund

Die christlichen Gewerkschaften erachten das Vereinigungsrecht der verschiedenen Gruppen zur Wahrung berechtigter Interessen als ein unantastbares Grundrecht. Verbände, Kartelle und sonstige wirtschaftliche Zusammenschlüsse sind Strukturelemente der modernen Industriegesellschaft. Sie haben wichtige Koordinations- und Ordnungsaufgaben zu erfüllen, und zwar nicht allein im Dienste der jeweiligen Gruppe, sondern auch im Interesse der gesamten Gesellschaft und Wirtschaft.

Der heutige Verbands- und Organisationspluralismus bietet jedoch nicht die notwendige Gewähr, daß das Allgemeininteresse gewahrt werde.

schaftsbund die moralische Pflicht der Arbeitnehmer, sich den freien Gewerkschaften anzuschließen, die ihre Rechte und Interessen wirksam vertreten und verteidigen.

5. Die religiöse Freiheit – Der Gewerkschaftspluralismus

Während der Schweizerische Gewerkschaftsbund dem Arbeitnehmer die moralische Pflicht auferlegt, sich einer einheitlichen Organisation anzuschließen, damit er seine Stellung stärken kann, befürwortet der Christlichnationale Gewerkschaftsbund hier einen «Pluralismus der Gewerkschaften», die er im vorausgehenden Abschnitt bekämpft hat. Dieser Widerspruch ist unverständlich. An welche Verbände wird dabei gedacht? Wir stehen vor einer Unklarheit. Darin läge eher das Eingeständnis, daß gewisse Pluralismen dem «Gemeinwohl» abträglich sind, wie die Christlichnationalen an verschiedenen Stellen betonen. Ist unter diesem Gesichtswinkel die Mehrzahl von Gewerkschaften der Arbeitnehmer nicht noch abträglicher als der Pluralismus der kapitalistischen Außenseiter?

Im Programm des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes finden sich Angebote zu einer Zusammenarbeit mit uns, «sofern dadurch die Grundsätze und Zielsetzungen der christlichen Gewerkschaften nicht in Frage gestellt werden». Diese Vorbehalte könnten sich nur auf die religiöse Ueberzeugung beziehen, vor welcher der Schweizerische Gewerkschaftsbund allezeit größte Achtung bezeugt hat.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Die Aufspaltung in Verbände weltanschaulicher, parteipolitischer, religiöser oder konfessioneller Art schwächt die Gewerkschaftsbewegung und ist daher abzulehnen.

Die religiöse Toleranz, die konfessionelle Neutralität und die parteipolitische Unabhängigkeit sind unbedingte Voraussetzungen einer einheitlichen und geschlossenen Gewerkschaftsbewegung. Religiöse Toleranz und konfessionelle Neutralität bedeuten Respektierung der religiösen Ueberzeugung der Mitglieder durch die Gewerkschaften und verlangen von ihren Funktionären und Vertrauensleuten, wenn nötig, aktives Eintreten gegen jede Verletzung der religiösen Gefühle und gegen jede Intoleranz. Parteipolitische Unabhängigkeit bedeutet, daß die Gewerkschaften sich weder auf eine bestimmte politische Weltanschauung noch auf das Programm einer politischen Partei verpflichten dürfen.

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund

Wie unsere politische Demokratie einen Pluralismus der Parteien, so verlangt die wirtschaftliche Demokratie einen Pluralismus der Gewerkschaften. Ohne Gewerkschaftspluralismus ist die Freiheit des einzelnen Arbeitnehmers, ist aber auch das gewerkschaftliche und politische Kräftegleichgewicht bedroht. Vor allem aber entfällt den verschiedenen weltanschaulichen Gruppen die Möglichkeit, ihre Auffassungen im gesellschaftlich-wirtschaftlichen Leben wirksam zur Geltung zu bringen.

Die christlichen Gewerkschaften sind jedoch zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in Gleichberechtigung mit den übrigen Gewerkschaftsrichtungen bereit, sofern dadurch ihre Grundsätze und Zielsetzungen nicht in Frage gestellt werden.

6. Der Arbeitsvertrag – Die Berufsgemeinschaft

In unserem Land wird das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Privatwirtschaft mehr als anderswo durch Gesamtarbeitsverträge geordnet, die paritätische Vollzugsorgane für den gesamten Berufszweig vorsehen. Darüber sind sich beide Programme einig. Ohne übertriebene Kleinlichkeit könnte man sogar sagen, daß sie sich nebeneinanderstellen, da unsere freien Gewerkschaften für die Gesamtarbeitsverträge kämpfen, sie aushandeln und formulieren, worauf die christlichnationalen Gewerkschaften sich in sehr vielen Fällen damit begnügen können, sie zu unterzeichnen und daraus Nutzen zu ziehen.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Der Gewerkschaftsbund erstrebt durch die ihm angeschlossenen Verbände die Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, des notwendigen Schutzes der Arbeitnehmer und gewisser sozialpolitischer Maßnahmen so weit als möglich auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen Arbeitnehmerverbänden und Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden.

Im Rahmen der Privatwirtschaft zieht er der gesetzlichen die gesamtarbeitsvertragliche Regelung wegen ihrer größeren Beweglichkeit und besseren Anpassungsfähigkeit an die wirtschaftlichen Gegebenheiten vor. Für das in öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben beschäftigte Personal können – unter Wahrung des Mitspracherechtes der Personalverbände – öffentlich-rechtliche Regelungen anstelle des Vertragsverhältnisses treten.

Wo die gesamtarbeitsvertragliche Regelung nicht ausreicht oder nicht möglich ist, müssen die notwendigen Mindestnormen des Arbeiterschutzes und der Sozialpolitik gesetzlich verankert oder gesichert werden. Im allgemeinen ist dabei der einheitlichen Regelung für das ganze Land in Bundesgesetzen der Vorzug zu geben. Die Bestimmungen der internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen sind der Gesetzgebung als Mindestnormen zugrunde zu legen.

In diesem kurzen Ueberblick haben wir uns darauf beschränkt, sechs wichtige Punkte darzustellen, die Steine des Anstoßes bilden könnten, es aber in Wirklichkeit in keiner Weise sind.

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund

Die christlichen Gewerkschaften erachten den Gesamtarbeitsvertrag als eines der wichtigsten Mittel zur Regelung der gemeinsamen Belange von Kapital und Arbeit in Gleichberechtigung und Selbstverwaltung. Sie befürworten daher eine organische Weiterentwicklung des Gesamtarbeitsvertrages zu wohlausgebauten Berufsordnungen mit entsprechenden paritätischen Organen.

Der Staat hat alles in seinen Kräften Liegende zu tun, um diese freiheitliche Selbstordnung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, insbesondere durch die Schaffung der notwendigen rechtlichen Formen und Instrumente. Als Hüter des Gemeinwohls hat er aber auch durch geeignete wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sich zwischen den Arbeits- und Lebensbedingungen der einzelnen Berufs- und Wirtschaftszweige keine zu großen Ungleichheiten herausbilden.

Platzhalter

ein Zusammenschluß im Kreis der 15 Verbände in Frage, die zum heutigen freien Schweizerischen Gewerkschaftsbund gehören, welcher – um seine ganze Kraft zu erhalten und zu mehren – ein monolithischer Block sein muß, gleich wie der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und der Schweizerische Gewerbeverband, denen konfessionelle und parteipolitische Zersplitterung fremd ist. Alles andere ist von geringerer Bedeutung und vor allem materieller Natur: Personal, Finanzen, Fürsorgeeinrichtungen usw. Der Beitritt zu der größeren Organisation wird in den Angehörigen der Minderheitsverbände nicht das Gefühl einer Verarmung aufkommen lassen. Das Erntefeld ist so groß, daß es Raum für alle bietet. Der Wetteifer, mit allem, was er an Zusammenarbeit und neuen Kontakten bringt, wird zur Folge haben eine Erweiterung des Horizonts und eine Verstärkung des Einflusses der schweizerischen Gewerkschaften zum Wohl des ganzen Landes.

Pierre Aragno, Neuchâtel.

Die Stellung des Gewerbes in der Wirtschaft¹

In der volkswirtschaftlichen Literatur wird in den Darstellungen über die gewerbliche Produktion vorwiegend auf den Industriebetrieb, ja den industriellen Großbetrieb, abgestellt, der serienweise fabriziert und daher große Möglichkeiten der Rationalisierung bietet. Es ist verdienstvoll, daß Prof. Dr. *Alfred Gutersohn* in seinem breit angelegten Werk *«Das Gewerbe in der freien Marktwirtschaft»* die Besonderheiten der gewerblichen Wirtschaft hervorhebt und in objektiver Weise zu analysieren sucht. Unter «Gewerbe» ist dabei derjenige Teil der Güterproduktion zu verstehen, der nicht industriellen Charakter hat, ohne daß natürlich eine genaue Abgrenzung möglich wäre.

In einem ersten Band hat Gutersohn das Wesen des Gewerbes und die Eigenart seiner Leistungen dargestellt. Nun liegt der zweite Band vor, der mehr auf die einzelnen Probleme des Gewerbes eingeht. Der erste Teil handelt vom *betriebswirtschaftlichen Charakter* im Gewerbe. Die relative Kleinheit der Betriebe, die der Verwendung der Maschine Grenzen setzt, hat naturgemäß Wirkungen auf die Kostenstruktur, und daher macht sich die Tendenz «zur fortschreitenden Verteuerung der Arbeitskräfte» besonders bemerkbar, verstärkt durch die sozialen Anforderungen der neueren Zeit.

¹ «Das Gewerbe in der freien Marktwirtschaft», 2. Band, 417 Seiten. Polygraphischer Verlag AG, Zürich, 1962.